

ZBB 2009, 232

EAEG §§ 1, 6, 8; GG Art. 3, 12

Zur Vereinbarkeit der EdW-Beiträge mit höherrangigem Recht („Phoenix“)

VG Berlin, Urt. v. 26.11.2008 – VG 1 A 314.07; nicht rechtskräftig, ZIP 2009, 908 (LS)

Leitsätze:

1. Es bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Beitragserhebung bei der Gruppe der „anderen Institute“ i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EAEG mit höherrangigem Recht.
2. Für das Beitragsjahr 2006 ergibt sich auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung auf dem Finanzdienstleistungssektor, insbesondere der mit der Abwicklung des Entschädigungsfalls der Phoenix Kapitaldienst GmbH verbundenen Schwierigkeiten, keine abweichende Beurteilung.
3. Gegen die Höhe der Verwaltungskosten der EdW bestehen derzeit weder unter dem Gesichtspunkt der Gruppennützigkeit der Verwendung der Sonderabgabe noch im Hinblick auf die Berufsfreiheit Bedenken.